

Sitzung vom 4. Januar 1995

98. Anfrage (Altersbegrenzungen für Ausbildungsbeiträge und für die Zulassung zu Ausbildungsstätten oder zu bestimmten Berufsgruppen)

Kantonsrätin Liliane Waldner, Zürich, hat am 10. Oktober 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine vollständige Aufstellung vorzulegen über Altersbegrenzungen für:

- in kantonalen Gesetzen oder Verordnungen geregelte Ausbildungsbeiträge (Stipendien, Studienbeiträge);
- die Zulassung zu kantonalen oder durch den Kanton subventionierte Ausbildungsstätten;
- die Zulassung zu bestimmten Berufsgruppen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

. Die Anfrage Liliane Waldner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:
. Bei den Direktionen des Gesundheitswesens, der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens bestehen für Ausbildungsbeiträge folgende Altersgrenzen:

- für berufliche Vor-, Aus- und Weiterbildungen:
Ausbildungsabschluss in der Regel bis zum vollendeten 40. Altersjahr. Ausnahmen von dieser Altersgrenze sind aus arbeitsmarktlichen, sozialen, gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen möglich, ebenso die Unterstützung einer Umschulung zur Existenzsicherung.
- für Ausbildungen auf Mittel- und Hochschulstufe:
Abschluss der Gesamtausbildung in der Regel vor dem 40. Altersjahr. Bei Vorliegen besonderer Umstände - wie etwa der Unmöglichkeit eines früheren Ausbildungsbeginns oder der Notwendigkeit einer Wiedereingliederung ins Erwerbsleben - können Studienbeiträge auch älteren Bewerberinnen und Bewerbern zugesprochen werden.

2 Für die Zulassung zu kantonalen Ausbildungsstätten bestehen je nach Typus und Ausbildungsziel unterschiedliche Altersgrenzen.

Die Altersgrenzen für kantonale Mittelschulen des ersten Bildungswegs sind in den jeweiligen Aufnahmereglementen festgelegt. Als Regel gilt, dass die Schüler und Schülerinnen bei der Aufnahme höchstens zwei Jahre älter sein dürfen als Absolventinnen und Absolventen, die ohne zeitliche Verzögerung in die betreffende Ausbildung eintreten. Ausnahmen sind z.B. bei Zuzug aus fremdsprachigen Gebieten möglich.

Für Ausbildungen des zweiten Bildungswegs an der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene sowie für das Kindergarten- und Hortseminar gilt in der Regel das vollendete 20., für das Arbeitslehrerinnen- und das Haushaltungslehrerinnenseminar das vollendete 21. Altersjahr als untere Grenze; Ausnahmen sind möglich. Obere Altersgrenzen sind nicht festgelegt.

Für die Zulassung an die Universität ist das vollendete 18. Altersjahr erforderlich; eine obere Altersgrenze besteht nicht.

Für die durch das Bundesgesetz über die Berufsbildung geregelten Ausbildungen gelten keine oberen Altersgrenzen.

Für Berufsausbildungen im Gesundheitswesen ist ein Mindestalter von 18 (bzw. 17 für Ausbildungen in Pflegeassistenz) Jahren erforderlich. Nach oben besteht keine reglementarische Altersgrenze. Vielmehr bieten drei Zürcher Schulen seit mehreren Jahren Teillehrerbildungsprogramme auf dem zweiten Bildungsweg an.

Eine zusätzliche vollständige Aufstellung der Altersbegrenzungen bei den überaus zahlreichen und in ihren Anforderungen völlig unterschiedlichen Ausbildungsstätten, die vom Kanton subventioniert werden, wäre mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens, der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens.

Zürich, den 4. Januar 1995

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller